

S A T Z U N G
des Vereins
„Deutsch-Französische Gesellschaft
Freundeskreis Passau- Cagnes-sur-Mer e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstand

Der Verein führt den Namen

„Deutsch-Französische Gesellschaft Freundeskreis Passau – Cagnes-sur-Mer e.V.“

Er hat seinen Sitz in Passau.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen (VR 609).

§ 2

Zweck

Der Verein hat den Zweck,

- a) die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Partnerstädten Cagnes-sur-Mer und Passau,
- b) deutsch-französische Begegnungen,
- c) frankreichbezogene kulturelle Veranstaltungen,
- d) das Erlernen der französischen Sprache,
- e) die Kontakte zwischen den Mitgliedern des Vereins, ohne die die vorstehenden Ziele nicht zu erreichen sind,

zu fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Es sind nur Ausgaben zulässig, die den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins dienen.
Sie müssen im angemessenen Verhältnis zur Gegenleistung stehen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden.
- (2) Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. Er wird wirksam, sobald er vom Präsidenten bestätigt ist.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Mitglied selbst bestimmt.

Der Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres = Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Die Zahlung wird durch Bankeinzug vorgenommen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss mit schriftlicher Begründung oder Tod. Der Austritt aus dem Verein kann jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat erfolgen.
- (2) Das Präsidium kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es seine mitgliedschaftlichen Verpflichtungen verletzt hat, insbesondere wenn es das Ansehen des Vereins geschädigt oder nach zweimaliger Mahnung den Beitrag nicht entrichtet hat.

§ 7

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung
das Präsidium
der Präsident
der Beirat

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Der Präsident beruft die Mitgliederversammlung durch Bekanntgabe in der Passauer Neuen Presse, Ausgabe A, unter Angabe der Tagesordnung ein. Die erste Anzeige muss spätestens 14 Tage vor der Versammlung veröffentlicht werden.
Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden,
 - a) mindestens einmal jährlich
 - b) binnen eines Monats, wenn mindestens 3 Mitglieder des Präsidiums oder 1/10 Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Bei Abstimmung und Wahlen der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu zählen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (4) Eine Abstimmung findet grundsätzlich offen, d.h. durch Handzeichen, statt, außer zwei Kandidaten bewerben sich für ein Amt oder ¼ der Anwesenden beantragt die geheime Abstimmung.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Auflösung des Vereins
 - c) die Bestellung des Präsidiums
 - d) die Feststellung der Jahres- und Vermögensrechnung
 - e) die dem Präsidium zu erteilende Entlastung
 - f) die Festlegung der Mindestbeiträge
 - g) sonstige Gegenstände, deren Entscheidung sie sich ausdrücklich vorbehält.

§ 10

Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei gleichberechtigten Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei weiteren Mitgliedern.
Der Mitgliederversammlung wird empfohlen, den jeweiligen amtierenden Oberbürgermeister der Stadt Passau zum gleichberechtigten Vizepräsidenten vorzuschlagen bzw. zu wählen.
- (2) Das Präsidium wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Das bestellte Präsidium bleibt bis zur Wahl eines neuen Präsidenten im Amt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Präsidiumsmitgliedes kann ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch das Präsidium bestellt werden.
- (3) Der Verein wird durch den Präsidenten, die Vizepräsidenten und den Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder vertritt allein.
- (4) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vertretung nach Abs. 3 vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem der beiden gleichberechtigten Vizepräsidenten, wenn auch diese beiden verhindert sind, vom Schatzmeister wahrgenommen wird.

§ 11

Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegt die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Es vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und gibt dem Präsidenten die notwendigen Richtlinien und Anweisungen zur Erfüllung des Vereinszweckes und der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte.
- (2) Der Präsident beruft das Präsidium von sich aus oder auf Antrag von mindestens 3 Präsidiumsmitgliedern ein. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu zählen. Im Übrigen gelten bei Beratungen und Abstimmungen die Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung über die persönliche Beteiligung.
- (3) Über die Beschlüsse des Präsidiums ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (4) Das Präsidium führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Persönliche Auslagen, die in Ausübung der Präsidiumstätigkeit entstehen, werden in angemessenem Rahmen erstattet.
- (5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium.

§ 12

Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Präsidium verschiedene Sach- und Fachbereiche innerhalb der Deutsch-Französischen Gesellschaft / Freundeskreis Passau – Cagnes-sur-Mer e.V. zu erledigen.

Die Bereiche sind

- | | |
|-------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| a) Betreuung französischer Gäste | j) Sport |
| b) Dolmetschen und Übersetzen | k) Verbindung zu Veteranen- und Soldatenvereinen |
| c) Französischer Gesprächskreis | l) Verbindung zur Feuerwehr |
| d) Homepage | m) Verbindung zur Kirche |
| e) Jugendarbeit | n) Verbindung zur Sparkasse Passau |
| f) Kultur | o) Verbindung zur Stadt Passau und zum Landkreis Passau |
| g) Öffentlichkeitsarbeit (Presse) | p) Verbindung zur Universität |
| h) Organisation von Veranstaltungen | |
| i) Schüleraustausch | |

(2) Die Beiratsmitglieder werden durch das Präsidium berufen.

Die Zahl der Beiräte ist unbegrenzt und wird vom Präsidium festgelegt.

Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder währt bis zu deren Abberufung durch das Präsidium.

(3) Beiratsmitglieder werden bei Bedarf vom Präsidenten oder einem seiner Vertreter zu Präsidiumssitzungen hinzugezogen oder zu einer eigenen Sitzung eingeladen. Geladene Beiratsmitglieder sind stimmberechtigt.

(4) Der Beirat führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Persönliche Auslagen, die in Ausübung der Beiratstätigkeit entstehen, werden in angemessenem Rahmen erstattet.

§ 13

Revisoren

Zur Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren zwei Revisoren gewählt. Sie sind gleichberechtigt, die finanziellen Unterlagen des Vereins sowie die Niederschriften über die Beschlüsse des Präsidiums einzusehen. Sie berichten der Mitgliederversammlung, ob dem Präsidium Entlastung erteilt werden kann.

§ 14

Vermögen

Die notwendigen Mittel der Vereins werden durch die Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse aufgebracht.

§ 15

Auflösung des Vereins

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Passau zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Partnerstädten Cagnes-sur-Mer und Passau und der deutsch-französischen Kontakte zu verwenden hat.

(3) Für die Abwicklung sind die §§ 47 ff. BGB zu beachten. Soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.

Diese Neufassung wurde in der Mitgliederversammlung in Passau am 28. März 2019 beschlossen und verabschiedet.

Für das Präsidium:

Heidi Weber
(Präsidentin)

Roland Zellner
(Schatzmeister)